

entgegengesetzt wissen (August., De bono viduitatis c. 12). Daher sind hier durch die Praxis die alten Bußvorschriften für Wiederverheirathung abrogirt, und die Kirche gibt ihre Abneigung gegen die zweite oder wiederholte Ehe nur dadurch zu erkennen, daß bei derselben die Einsegnung unterbleibt (c. 1. 3, X De secund. nupt. 4, 21). Selbst dieses ist aber in manchen Diöcesen auf den Fall beschränkt, wenn die Braut eine Wittve ist (Berg, Ueber die Erforderlichkeit der priesterlichen Eheeinsegnung zum Sacrament der Ehe, Breslau 1836, 32; v. Moy, Gesch. des christl. Eherechts 112. 224. 338). Es versteht sich übrigens, daß zur zweiten oder folgenden Ehe nicht geschritten werden darf, bevor nicht der Beweis vom Tode des vorigen Gatten beigebracht ist. Gemäß einer vom heiligen Officium am 12. Juni 1822 erlassenen Instruction kommen beim Beweisverfahren zunächst authentische Urkunden und Zeugenaussagen in Betracht; jedoch ist der Richter auch befügt, Präsumtionen und Conjecturen zum Ergänzungsbeweis zuzulassen; er darf sich sogar der Aussagen solcher Personen bedienen, welche nicht auf Grund eigener Wahrnehmung, sondern nach Mittheilungen Dritter, deren Vernehmung unmöglich ist, ihre Dispositionen machen. Bloße langwierige Abwesenheit oder Gefangenschaft reichen nicht zum Beweise hin, obwohl daraus in Verbindung mit anderen Umständen eine hinreichende Präsumtion des Todes allerdings entstehen kann (c. 19, X De sponsal. 4, 1; c. 2, X De secund. nupt. 4, 21; vgl. Walter, Kirchenr., 14. Aufl., § 323, Note 11). Im Falle eines Irrthums muß die Ehe mit dem todtgeglaubten Ehegatten wieder hergestellt werden (c. 2, C. XXXIV, q. 1; c. 1 eod.; c. 2, X De secund. nupt. 4, 21; Archiv f. kath. R.-R. XXII, 186). (Vgl. Cotelerii Not. in Hermas Pastorem 2, 4, 4; in Const. Apost. 3, 2; Ballerorum dissert. II in opp. S. Zenonis, ed. Migne, PP. lat. XI, 129; Klee, De secundis nupt., Bonnæ 1830; Winterim, Denkwürdigkeiten VI, 1, 329 ff.; Hefele, Beiträge I, 39 ff.)

Ehebruch ist nach christlichen Grundsätzen die Verletzung der ehelichen Treue, welche durch den Beischlaf eines Ehemannes oder einer Ehefrau mit einer dritten Person begangen wird. Dabei wird vorausgesetzt, daß der Ehebruch ein formaler sei, also mit allseitiger Erkenntniß und vollständiger Freiheit des Willens ausgeführt wurde. So oft daher ein Irrthum bezüglich des ehelichen Verhältnisses der andern Person obwaltete, sei es, daß derselbe in einer Verwechslung der Person, oder in der Verheimlichung der zu Recht bestehenden Ehe seinen Grund hat, kann von einem Ehebruch keine Rede sein. Das Nämliche gilt von dem Falle, in welchem beide Theile sich im guten Glauben befanden, der andere abwesende Ehegatte sei bereits todt. Das Verbrechen des Ehebruchs gehört nach dem hl. Paulus (1 Cor. 6, 9) zu denjenigen Sünden, welche vom Reiche

Gottes ausschließen. Er enthält eine schwere Verletzung der dem andern Gatten schulbigen Liebe und Treue, eine Beeinträchtigung des durch die Ehe beiderseitig erworbenen Rechtes auf den Gebrauch des Körpers, besonders aber eine Entweihung des Sacramentes. Außerdem greift er das Familienglück in seiner Wurzel an, macht die Nachkommenschaft zweifelhaft und untergräbt dadurch die Grundlagen des Staates, der Gesellschaft und der Kirche. Demzufolge erscheint der Ehebruch theils als ein Privatverbrechen, theils als ein öffentliches, das sich gegen die Ordnung der Kirche und des Staates kehrt. In der vorchristlichen Zeit, da die Frau in die Gewalt des Mannes gegeben war und auf dem Fundament dieser Gewalt der Bau der gesellschaftlichen Ordnung sich erhob, erschienen auch nur die Rechte des Mannes als Gegenstand öffentlicher Gewährleistung, weshalb nur die Untreue der Frau und die Verletzung der ehelichen Rechte durch den Dritten, mit welchem sie sich vergangen hatte, als Ehebruch angesehen und bestraft wurden. Nach dem ältesten römischen Rechte war die Mhdnung Sache des Mannes in Gemeinschaft mit den Blutsverwandten. Religion und Sitte boten die Grundzüge dar, nach welchen hierbei verfahren wurde. Eine Menge von Gesetzen, welche die allmählig einreichende Verwilderung der Sitten nothwendig gemacht, wurden unter Augustus außer Kraft gesetzt, und an ihre Stelle trat die lex Julia de adulteriis coörendis (D. 48, 5), welche den Ehebruch zu einem öffentlichen Verbrechen machte und neben Vermögensstrafen für beide Schulbige außerdem für die Frau Verbannung auf eine Insel vorschrieb. Constantin hob das nach alter Sitte beim Ehebruch Jedem aus dem Volke zustehende Recht der Anklage auf, bezeichnete aber den Ehebruch als Sacrilgium und setzte darauf die Todesstrafe (c. 30, C. De adult.). Die nachfolgende Gesetzgebung stellte ihn dem Verbrechen des Vaternordes gleich. Bei allen diesen Bestimmungen aber blieb der Begriff des Ehebruchs auf die Untreue der Frau und den Frevel ihres Mitschulbigen beschränkt. Dagegen stellte die Kirche, gestützt auf den Ausspruch Christi bei Matth. 19, 9 (καὶ ὁ ἀπολωλένην γαμήσας μοιχᾶται), die Untreue des Mannes in diesem Punkte dem Vergehen der Ehefrau vollkommen gleich und hielt unverrückt an dieser Offenbarungslehre fest, ungeachtet es Jahrhunderte währte und die schwersten Kämpfe kostete, ehe ihre Bemühungen, denselben beim Volke Eingang zu verschaffen, obsiegten. In den Concilien des vierten Jahrhunderts fand diese Lehre ihren Ausdruck in der Gesetzgebung. Die Synode von Elvira (305) bestimmte (can. 63), daß die Communion sogar am Ende des Lebens zu verweigern sei, wenn eine Verhehlichte das im Ehebruch gezeugte Kind tödtete. Nach can. 70 trifft den Mann die nämliche Strafe, falls die Frau mit seinem Vorwissen die Ehe bricht; nur dann soll er mit Ausschließung von zehn Jahren bestraft werden, wenn er von